

DIGITAL NETWORKS ACT (DNA) (TEIL 1)

Vorschlag COM(2026) 16 vom 21. Januar 2026 für eine **Verordnung über digitale Netze**, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der Richtlinie 2002/58/EG und der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses Nr. 243/2012/EU

cepAnalyse Nr. 2/2026

KURZFASSUNG [[zur Langfassung](#)]

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Laut Kommission ist Konnektivität von entscheidender Bedeutung für die digitale Transformation Europas. Konnektivität lässt sich jedoch nur durch einen modernen und vereinfachten Rechtsrahmen sicherstellen, der z.B. Anreize zur Migration von kupferbasierten zu Glasfasernetzen und zum Ausbau hochwertiger 5G- und 6G-Netze oder cloudbasierter Infrastrukturen setzt. Mit der Verordnung über digitale Netze (Digital Networks Act, DNA) will die Kommission einen solchen Rechtsrahmen etablieren.

Ziel: Der DNA soll u.a. die Konnektivität fördern, den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation stärken, die bestehende regulatorischen Anforderungen vereinfachen, und einen Beitrag zur Erreichung zentraler politischer Ziele – z.B. Verbraucherwohlfahrt, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit – leisten.

Betroffene: Unternehmen des gesamten Konnektivitätssektors

Kurzbewertung

Pro

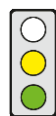
- ▶ Die Etablierung des DNA als Verordnung, die mehrere EU-Rechtsakte bündelt, stärkt die Rechtssicherheit und -konsistenz und erschwert unerwünschtes Gold-Plating-Verhalten.
- ▶ Das neue Verfahren zur Allgemeingenehmigung und die Etablierung eines EU-Pass-Regimes stärken den Binnenmarkt, auch wenn die positiven Effekte insgesamt eher gering ausfallen dürften.
- ▶ Der zusätzliche sektorspezifische Resilienz- und Vorsorgerahmen ist angesichts der geopolitischen Lage bedeutsam, sollte jedoch stärker einem risikobasierten Ansatz folgen.

Contra

- ▶ Die Erweiterung des Zielkatalogs entwertet die einzelnen Ziele, leistet Zielkonflikten Vorschub, regt industriepolitisch motivierte Markteingriffe an und erhöht die Regulierungskomplexität.
- ▶ Die regulatorische Bevorzugung von „Gigabit-Netzen“ und damit insbesondere FTTH-Netzen ist ein Bruch mit dem Primat einer technologieneutralen Regulierung.
- ▶ Die Vorgaben zur Durchsetzung der Genehmigungsbedingungen bergen Arbitragerisiken.
- ▶ Beim Resilienz- und Vorsorgerahmen bleibt die Frage der Finanzierung noch unbeantwortet. Es gibt gute Gründe dafür, (vermeintlich) „unbeteiligte Dritte“ an der Finanzierung zu beteiligen.

Neue Regelungssystematik [Langfassung A.2]

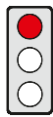
Kommissionsvorschlag: Der DNA ist als Verordnung konzipiert. Er bündelt mehrere bestehende EU-Vorschriften oder Teile davon unter einem Dach und passt diese teilweise an. Dazu zählen der Kodex für die elektronische Kommunikation, die GEREK-Verordnung, der Beschluss über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik, die Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet sowie die ePrivacy-Richtlinie.



cep-Bewertung: Die Etablierung des DNA als Verordnung, die zudem mehrere sektorspezifische EU-Rechtsakte bündelt, stärkt die Rechtssicherheit und -konsistenz, erschwert unerwünschtes Gold-Plating-Verhalten und fördert den Binnenmarkt. Gleichwohl birgt die neue Regelungssystematik politökonomische Fallstricke, etwa die Gefahr von wenig sachdienlichen Paketlösungen oder höhere Hürde für gezielte Anpassungen des Regelwerks in der Zukunft.

Zusätzliche Zielsetzungen des Rechtsrahmens [Langfassung A.3]

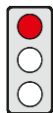
Kommissionsvorschlag: Der Rechtsrahmen soll künftig u.a. zusätzlich darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit des Konnektivitätssektors zu unterstützen, die Resilienz und Widerstandsfähigkeit von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten zu stärken, und die Nachhaltigkeit zu fördern. Eine Priorisierung der Ziele findet dabei nicht statt, d. h. sie haben alle den gleichen Stellenwert.



cep-Bewertung: Die Erweiterung des Zielkatalogs erscheint politisch opportun, birgt jedoch Gefahren. Denn werden zu viele Ziele verfolgt, kommt es leicht zu Zielkonflikten und Friktionen. Auch steigt die Gefahr industriepolitisch motivierter Eingriffe in Marktprozesse. Ferner steigt die Regulierungskomplexität und die Vorhersehbarkeit der Regulierung leidet. Dies steht im Widerspruch zur Vereinfachungsagenda der Kommission.

Förderung von Gigabit-Netzen [Langfassung A.3]

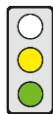
Kommissionsvorschlag: Der Rechtsrahmen zielt künftig darauf ab, die breite Verfügbarkeit, den Zugang zu und die Nutzung von Gigabit-Netzen zu fördern, statt nur den Zugang zu und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität.



cep-Bewertung: Die regulatorische Bevorzugung von Netzen, die zu den „Gigabit-Netzen“ zählen und die bis zum Netzabschlusspunkt vollständig aus Glasfaserelementen bestehen (FFTH-Netze) ist verfehlt. Es ist nicht Aufgabe der Politik bzw. von (Regulierungs-)Behörden darüber zu entscheiden, welche Netztechnologie die vermeintlich beste und unterstützungswürdigste Technologie darstellt. Das Postulat der Kommission, wonach FTTH die „zukunftsicherste Lösung“ sei, ist eine Anmaßung von Wissen und ein Bruch mit dem Primat der Technologieneutralität.

Allgemeingenehmigung und EU-Pass [Langfassung A.4]

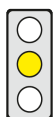
Kommissionsvorschlag: Es wird ein stärker harmonisiertes Verfahren zur Allgemeingenehmigung etabliert mit einer Liste an als abschließend geltenden Bedingungen. Anbieter, die Netze oder Dienste in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bereitstellen wollen, müssen dies nur bei einer nationalen Regulierungsbehörde (NRB) in einem Mitgliedstaat notifizieren („EU-Pass“). Die notifizierte NRB kann bei Verstößen Sanktionen verhängen, andere NRBs nur, wenn sich schwerwiegende negative Auswirkungen für die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse abzeichnen.



cep-Bewertung: Das neue Verfahren zur Allgemeingenehmigung und die Etablierung eines EU-Pass-Regimes senken Markteintrittsbarrieren, fördern den Wettbewerb, reduzieren administrative Aufwände und stärken den Binnenmarkt. Die positiven Effekte dürften jedoch gering ausfallen. Darüber hinaus bergen die Vorgaben zur Durchsetzung der Genehmigungsbedingungen Risiken mit Blick auf Arbitrageverhalten und eine mangelnde Kontrolle in Aufnahmemitgliedstaaten.

Rahmen zur Stärkung von Resilienz und Vorsorge [Langfassung A.5]

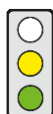
Kommissionsvorschlag: Der DNA etabliert einen neuen sektorspezifischen Rahmen zur Stärkung der Resilienz und zur Vorsorge von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten und anderen digitalen Infrastrukturen gegenüber natürlichen oder von Menschen verursachten Störungen, Krisen oder Fällen höherer Gewalt, die sich negativ auf die Bevölkerung auswirken oder die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts beeinträchtigen können.



cep-Bewertung: Die Etablierung eines sektorspezifischen Resilienz- und Vorsorgerahmens ist, obgleich bereits eine Fülle von (nicht-)legislativen Maßnahmen ergriffen wurden, angesichts geopolitischer Spannungen und der derzeitigen Sicherheitslage zu begrüßen. Er sollte jedoch stärker wie bisher vorgesehen einem risikobasierten Ansatz folgen. Auch lässt er bisher die zentrale Frage der Finanzierung unbeantwortet. Es gibt jedenfalls gute Gründe dafür, auch (vermeintlich) „unbeteiligte Dritte“ an der Finanzierung zu beteiligen.

Resilienz bei Technologiewechseln [Langfassung A.5]

Kommissionsvorschlag: Anbieter von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten sowie von Notrufabfragestellen („PSAPs“) müssen die Verfügbarkeit von Notruf- und öffentlichen Warnsystemen auch bei einem Technologiewechsel gewährleisten. Endnutzer müssen mindestens zwei Jahre im Voraus „durch Vorlage eines Fahrplans, der den Migrationsprozess widerspiegelt“ informiert werden, wenn eine Migration zu einer neuen Technologie zur Einstellung von Diensten auf Endgeräten führen wird.



cep-Bewertung: Die neuen Vorgaben zur Stärkung der Transparenz über Migrationsprozesse zu neuen Technologien sind sachgerecht. Sie können dazu beitragen, spätere Diskontinuitäten zu verhindern, die Vorhersehbarkeit zu steigern und zusätzliche Planungssicherheit schaffen. Die Frist von „mindestens zwei Jahren“ ist jedoch zu kurz und sollte ausgedehnt werden.